

<p style="text-align: center;"><u>Neue Satzung</u></p> <p style="text-align: center;"><i>„Gästebeitrag der Stadt Annweiler am Trifels“</i></p>	<p style="text-align: center;"><u>Bisherige Satzung</u></p> <p style="text-align: center;"><i>„Kurbeitrag der Stadt Annweiler am Trifels“</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebungszweck</p> <p>Die Stadt Annweiler am Trifels erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages</p> <p>Die Stadt Annweiler am Trifels erhebt zur Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, sowie für die Durchführung von Kurveranstaltungen einen Kurbeitrag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum</p> <p>(1) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet inkl. aller Ortsteile.</p> <p>(2) Der Gästebeitrag wird in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben (Erhebungszeitraum).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kurgebiet, Kurzeit</p> <p>(1) Das Kurgebiet umfaßt die Gemarkung Annweiler am Trifels einschließlich dem städtischen Hinterwald ohne den Gemarkungsteil der Stadtteile Gräfenhausen und Queichhambach.</p> <p>(2) Die Kurzeit beginnt am 01. Mai und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtig</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Kurgebiet aufhalten, ohne dort ihre Haupt oder Nebenwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, geboten wird. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die genannten Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf die Anzahl der Aufenthaltstage im Kurgebiet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Abreisetag wird nicht mitgerechnet.</p>

§ 4

Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

(1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:

- a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten
- b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 80 % beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird
- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad 80 % beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird
- d) Jugendherbergsbesucher bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- e) Teilnehmer an Tagungen, Schulungskursen und sportlichen Veranstaltungen während deren Dauer
- f) Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufs im Erhebungsgebiet aufhalten
- g) Personen, die ein Studium oder eine Berufsausbildung außerhalb des Erhebungsgebietes absolvieren und im Erhebungsgebiet ihre Zweitwohnung im Haushalt ihrer Eltern innehaben.

(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchstabe a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Befreiung vom Kurbeitrag

Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) Personen, die nicht länger als 2 aufeinanderfolgende Tage in Annweiler am Trifels verweilen,
- c) Jugendherbergsbesucher bis 21 Jahre,
- d) Teilnehmer an Tagungen, Schulungskursen und sportlichen Veranstaltungen im Kurgebiet während deren Dauer,
- e) Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte oder Behinderte i. S. des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 80 % Erwerbminderung,
- f) die Begleitperson eines Behinderten i. S. des Buchstaben e), der nach amtl. Ausweis völlig auf ständige Pflege angewiesen oder dessen Sehbehinderung eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. nach sich zieht,
- g) Personen, die sich zur Ausübung ihres derzeitigen Berufs, wobei der Nachweis durch Firmen- oder Dienstaussweis zu führen ist, aufhalten,
- h) Personen, die eine Schule oder sonstige Unterrichtseinrichtungen zur Ausbildung für einen Beruf besuchen,
- i) Personen, die bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes für Unterbringung und Verpflegung vorübergehend Aufnahme finden.

Die Befreiung von der Entrichtung eines Kurbeitrages für o.g. Personen entbindet nicht von der Meldepflicht. Daher muss jede Übernachtung gemeldet werden.

§ 6

Ermäßigung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird ermäßigt für:

- a) Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte oder Behinderte i. S. des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 % Erwerbsminderung erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Ausweis oder sonstiger Nachweis ist vorzulegen.
- b) Begleitpersonen von Schwerkriegsbeschädigten, Schwerbehinderten oder Behinderten i. S. des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 % Erwerbsminderung zahlen den Kurbeitrag der 3. und weiteren Person, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

§ 7

Gewährung weiterer Kurbeitrags-Vergünstigungen

In besonderen Fällen können - über die Vergünstigungen der §§ 5 und 6 hinaus im Interesse der Stadt Annweiler am Trifels weitere Befreiungen oder Ermäßigungen ausgesprochen und nach Maßgabe des § 227 der Abgabenordnung der Kurbeitrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden. Anträge dieser Art, die nach Ende des Aufenthaltes in Annweiler am Trifels gestellt werden, können grundsätzlich keine Berücksichtigung finden.

§ 5

Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Die Höhe des Gästebeitrages wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Zu einer Familie im Sinne der Haushaltssatzung gehören nur die Ehegatten und die

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Die Höhe des Kurbeitrages wird je Person und Aufenthaltstag jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Zu einer Familie im Sinne der Haushaltssatzung gehören nur die

<p>Kinder, die wirtschaftlich überwiegend von den Eltern abhängig sind.</p> <p>(3) Personen, die während des Erhebungszeitraumes ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Annweiler am Trifels innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu entrichten.</p> <p>Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.</p> <p>Wird die Zweitwohnung erst im Erhebungszeitraum des laufenden Kalenderjahres begründet oder im Erhebungszeitraum des laufenden Kalenderjahres aufgegeben, so reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Sechstel.</p>	<p>Ehegatten und die unselbständigen Kinder, die wirtschaftlich überwiegend von Eltern abhängig sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Personen im Sinne des § 5 Absatz 3 am 01. Mai und endet am 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Wird die Zweitwohnung innerhalb des Erhebungszeitraumes erstmals begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Wird die Zweitwohnung innerhalb des Erhebungszeitraumes aufgegeben, endet die Gästebeitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.</p> <p>(3) Der Gästebeitrag nach Absatz 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Entstehung des Kurbeitrages, Fälligkeit, Zahlungsverfahren, Haftung</p> <p>(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht mit dem 1. Aufenthaltstag einer kurbeitragspflichtigen Person in der Stadt Annweiler am Trifels. Die beitragspflichtigen Personen haben den Kurbeitrag spätestens am Tage ihrer Abreise an die nach § 8 Meldepflichtigen zu entrichten.</p> <p>(2) Die nach § 8 Meldepflichtigen sind verpflichtet, den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen ordnungsgemäß einzuziehen. Die vereinnahmten Beträge sind grundsätzlich bis zum 10. eines jeden Monats für die im Vormonat abgereisten Personen mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzurechnen. Eine Abrechnung muss jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens 25,00 Euro zur Abrechnung anstehen, spätestens jedoch am 10. November eines jeden Jahres.</p> <p>(3) Der zum Einzug des Kurbeitrages Verpflichtete haftet für die Einziehung und Abführung des Kurbeitrages.</p> <p>(4) Verweigert eine kurbeitragspflichtige Person die Zahlung des Kurbeitrages, so ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.</p>

§ 8

Meldepflicht

(1) Die Anzahl der Übernachtungen bzw. die Aufenthaltstage sowie die satzungsgemäße Einstufung der in § 2 Abs. 1 genannten Personen, bilden die Grundlage für die Erhebung des Kurbeitrages. Daher ist gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels als beitrags erhebende Stelle ein entsprechender Nachweis zu führen.

(2) Wer Personen gegen Entgelte beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung oder Zweitwohnung als Ferienwohnung Ortsfremden im Sinne von § 2 Abs. 1 zur Verfügung stellt ist daher verpflichtet, diese Personen unter Angabe des Ankunfts- und Abreisetages zu melden. Hierzu ist ein von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenes Abrechnungsformular zu verwenden. Die Abrechnungsformulare sind zu dem in § 9 Abs. 2 genannten Zeitpunkt der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels zuzuleiten. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Rheinland-Pfalz besteht, bleibt diese unberührt.

§ 7

Erhebungsverfahren

(1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vorgeschriebenen Meldeschein zu unterschreiben und die vorgeschriebenen Daten anzugeben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.

(2) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldescheine zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf

Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels zu Kontrollzwecken die Meldescheine vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und zum 10. eines jeden Monats für die im Vormonat abgereisten Personen an die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels abzuführen. Eine Abrechnung muss jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens 50,00 Euro zur Abrechnung anstehen, spätestens jedoch zum 30.11. eines jeden Jahres. Für die Abrechnung ist das von der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vorgegebene Abrechnungsformular zu verwenden. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels anzuzeigen.

(4) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.

(5) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, innerhalb eines Monats, anzuzeigen. Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8
Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages.

§ 9
Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß § 12 Art 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Stadt Annweiler am Trifels ,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

<p style="text-align: center;">§ 10 Bekanntmachungspflicht</p> <p>Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieser Satzung für seine Gäste gut sichtbar auszulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Bekanntmachungspflicht</p> <p>Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung Ortsfremden im Sinne von § 2 Abs. 1 zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieser Satzung für seine Gäste gut sichtbar auszulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet 2. entgegen § 7 Absatz 2 die Meldescheine auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert 3. entgegen § 7 Absatz 3 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels abführt 4. entgegen § 7 Absatz 3 der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels nicht unverzüglich anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert 5. entgegen § 7 Absatz 3 falsche Angaben im vorgegebenen Abrechnungsformular – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht 6. entgegen § 7 Abs. 5 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anwendung von Bundes- und Landesrecht</p> <p>Für die Erhebung des Kurbeitrages gelten im übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabeordnung mit den aufgrund der Abgabeordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.</p>

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.Mai 2023 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 29. November 2001 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.